

6 K 12 23 TB



Amtsgericht Northeim

Beschluss

Terminbestimmung

6 K 12/23

19.03.2025

Im Wege der Zwangsvollstreckung

soll am **Freitag, 22. August 2025, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Bahnhofstraße 31, 37154 Northeim, Saal 5, versteigert werden:

Die im Grundbuch von **Northeim Blatt 4074** eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
3	Northeim	6	1282/496	Hof- und Gebäudefläche, Am Markt 4	176

4/zu 3 Grunddienstbarkeit (Recht zur Entwässerung des Oberflächenwassers, Duldung der Reinigung und Instandsetzung) an dem Grundstück Bestandsverzeichnis Nr. 1, eingetragen im Grundbuch von Northeim Blatt 7454 Abteilung II Nr. 6.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 30.08.2023 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert:

419.000,00 €

Objektbeschreibung:

dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus, unterkellert, DG voll ausgebaut, Gesamtwohn-/nutzfläche ca. 443,49 m², Baujahr ca. 1900, Das Gebäude steht unter Denkmalschutz

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der

Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Quattek
Rechtspflegerin